

Brief a. d. Vorstand  
d. Studentenwerkes  
v. 20.6.63

"Die Studentenschaft der TH Darmstadt stimmt dem Beschluss des Vorstandes des Studentenwerkes Darmstadt, vom 1. Okt. 63 der DEUTSCHEN STUDENTEN-KRANKENVERSORGUNG (DSKV) vorbehaltlich des Einverständnisses der Studentenschaft beizutreten, zu. Die studentischen Vertreter des Studentenwerkes Darmstadt erhalten zur Auflage, auf der nächsten Mitgliederversammlung der DSKV auf die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht für alle durch Gesetz pflichtversicherten Studenten der TH Darmstadt hinzuwirken.

Die Zustimmung der Studentenschaft der TH Darmstadt zu der mit dem Beitritt zur DSKV verbundenen, um Einzelnen noch zu beschliessenden Erhöhung der Sozialbeiträge ist bis zum 1.3.1964 befristet. Ein endgültiger Entscheid kann erst nach der nächsten Mitgliederversammlung der DSKV gefällt werden."  
(einstimmig angenommen)

Das Parlament hat ausserdem zwei weiteren, die Neuregelung der Krankenversorgung betreffenden Vorlagen zugestimmt:

1. Das Parlament der Studentenschaft schlägt vor, dass zur Beratung über Leistungen, die in Härtefällen über die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der DSKV genannten Versicherungsleistungen hinausgehenden gewährt werden können, ein Ausschuss errichtet wird, dem zwei Vertreter der Studentenschaft, ein Hochschullehrer und ein Vertreter des Studentenwerkes angehören.
2. Der Vorstand wird beauftragt, beim Sekretariat der TH Darmstadt darauf hinzuwirken, dass den zum Studium zugelassenen Studenten mit der Mitteilung dieser Zulassung ein Merkblatt zugestellt wird, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Studenten der TH Darmstadt gegen Krankheit versichert sind. Es sollte in diesem Merkblatt insbesondere darauf hingewiesen werden, dass es möglich ist, bereits bestehende Versicherungsverhältnisse für die Dauer des Studiums ruhen zu lassen.

~~Zur Frage der Neuregelung der Förderung nach dem Honnefer Modell (Förderung durch Darlehen zu Studienbeginn) hat das Parlament ausserdem folgenden Beschluss gefasst:~~

~~"Die Studentenschaft der TH Darmstadt lehnt eine Anfangsförderung auf Darlehensbasis, wie sie von dem Kuratorium des Deutschen Studentenwerkes als Vorschlag ausgesprochen wurde, entschieden ab. Die Studentenschaft ist der Meinung, dass der abschreckende Effekt der vorgeschlagenen Neuregelung auf Angehörige sozial schwächer gestellter Schichten mit den Bestrebungen der hessischen Landesregierung, dem Anteil der Studenten aus diesen Schichten über Massnahmen wie den zweiten Bildungsweg zu erhöhen, unvereinbar ist."~~

V e r t r a g

Zwischen dem Studentenwerk Darmstadt,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand,

u n d

der Deutschen Studenten-Krankenversorgung (DSKV) VVaG.,  
vertreten durch den Vorstand,

wird vereinbart:

## § 1

Das Studentenwerk Darmstadt versichert für die Dauer des Vertrages bei der Deutschen Studentenkrankenversorgung die immatrikulierten Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt. Auf Antrag werden von der Versicherung solche Studenten befreit, die innerhalb der Belegfrist beim Studentenwerk nachweisen, dass für sie im Rahmen der sozialen Krankenversicherung bei einer Orts- oder Landkrankenkasse, Betriebs- oder Innungskasse, bei der See-Krankenkasse, bei einer Knappschaft- oder Ersatzkasse Versicherungsschutz besteht, gleichgültig, ob im Wege der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung, ob zugunsten des Versicherten selbst oder im Wege der Familienversicherung und sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen haben. Mit der Zahlungsrückerstattung erlischt jeglicher Anspruch auf Versicherungsleistungen der DSKV, der das Studentenwerk Darmstadt als Mitglied angehört.

## § 2

Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der DSKV sind Bestandteil dieses Vertrages.

## § 3

Das Studentenwerk Darmstadt leistet als Beitrag je versicherte Person und Versorgungsabschnitt DM 21.--, fällig nach Eingang der Semesterbeiträge.

## § 4

Das Studentenwerk Darmstadt verpflichtet sich, als einmalige Einlage in die Sicherheitsrücklage DM 10.-- je versicherten Studenten des Sommersters 1963 zu zahlen.

Von diesem Betrag sind DM bis zum 31.12.1963 fällig; die Zahlung des Restbetrages erfolgt in Höhe der jährlich entstehenden Überschüsse.

## § 5

Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses (vergleiche § 6) ist dem Studentenwerk Darmstadt der seiner Versichertenzahl entsprechende Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen und an der Sicherheitsrücklage (§ 19 der Satzung der DSKV) zu erstatten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## § 6

Dieser Vertrag tritt am 1. November 1963 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1964.

Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Darmstadt, den  
Studentenwerk Darmstadt  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Berlin, den  
DEUTSCHE STUDENTEN-KRANKENVERSORGUNG  
(DSKV) - Versicherungsverein a.G.  
- Der Vorstand -

LWS. 1963/64